



Umsetzung Rechtsanspruch GanztagsförderungsG



Rechtsanspruch GanztagsförderungsG

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit der Klassenstufe 1.
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Beschluss SozA vom 23.5.2023

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschüler wird die Verwaltung beauftragt, ein **einheitliches Konzept** zu entwickeln.

Hierbei soll berücksichtigt werden, dass **an allen vier Schulstandorten ein identisches Betreuungsangebot** vorgehalten wird.

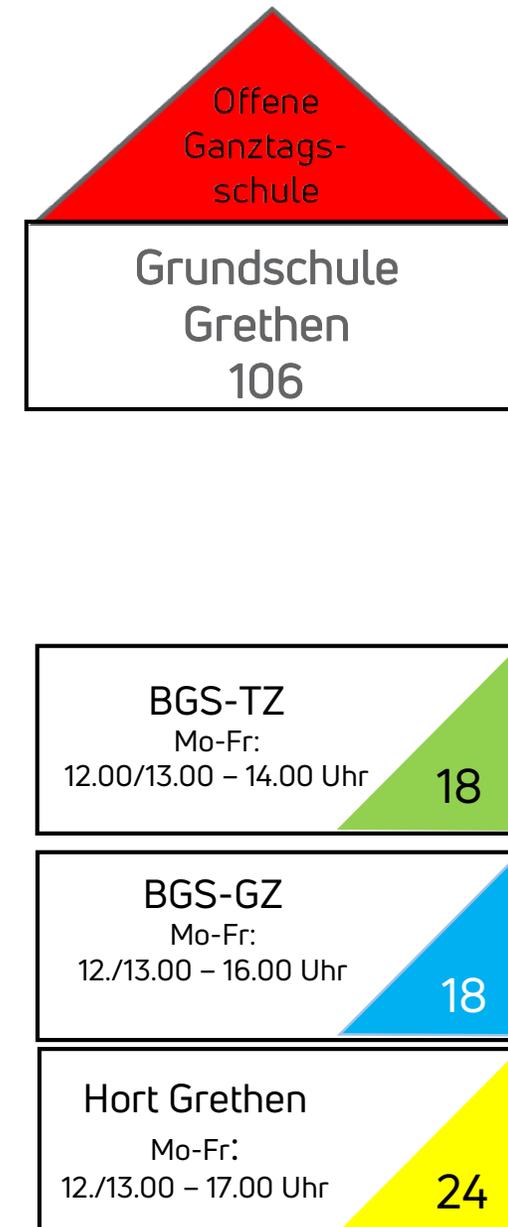
Die aktuellen Betreuungsangebote sollen vereinfacht werden.

Erforderliche Investitionsvorhaben zur Ertüchtigung der Grundschulen sollen **geprüft werden**.

3 Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruches

1. Ganztagschule (GTS), verpflichtend oder in Angebotsform
2. Betreuende Grundschule (BGS) = Offene Ganztagschule
3. Horte (Einrichtungen nach dem KiTaG)

Betreuungsangebote nach Schulstandorten, SJ 24/25 (Stand: 4/24)



„Entwicklung einheitliches Konzept“

- solange neben den beide Ganztagschulen in Angebotsform noch Offene Ganztagschulen (Pestalozzischule, GS Greten) bestehen, ist ein einheitliches Konzept für alle vier Grundschulen nicht möglich
- an dem aktuellen Konzept soll grundsätzlich festgehalten werden. Das bedeutet:
 - an den Ganztagschulen VOS und Salierschule bleibt neben dem Angebot der Betreuung über die Ganztagschule das Angebot der BGS-TZ (bis 14 Uhr) bestehen.
 - Weiterhin kein Angebot von BGS-GZ, um der Ganztagschule keine Konkurrenz am Schulstandort zu bieten
 - die BGS-RZ für Freitagsnachmittag wird nur bis 16 Uhr angeboten (Rechtsanspruch nach dem GaFöG)
 - beiden Ganztagschulen fehlen räumliche Kapazitäten zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes aufgrund erhöhter Anmeldezahlen für GTS und der Anmeldungen für die BGS → bauliche Maßnahmen erforderlich



- An den Offenen Ganztagschulen (Pestalozzischule und GS Grethen) besteht aktuell keine ausreichende Infrastruktur, damit diese Ganztagschule werden können.
- Bei Bedarf wäre u.a. das Verfahren zur Beantragung einer Ganztagschule einzuleiten
- Räumliche Kapazitäten sind an beiden Schulen ebenso notwendig, um den Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung in Form der BGS erfüllen zu können.
- an den Offenen Ganztagschulen bleibt das bisherige Angebot der BGS in TZ und GZ bestehen.
- Bei steigendem Bedarf (Festlegung der Anzahl von Kindern erforderlich) können die Betreuungszeiten der BGS ausgeweitet werden.
 - Vorschlag: mindestens 10 Kinder einer Gruppe
- Das Hortangebot soll bestehen bleiben. Ein Ausbau der Hortplätze wird derzeit nicht für notwendig erachtet.

„Identisches Betreuungsangebot an allen Schulstandorten“ „und Vereinfachung der Betreuungsangebote“

- ein „identisches Betreuungsangebot“ an allen Schulstandorten ist aufgrund der unterschiedlichen Schulformen (Ganztagsschule in Angebotsform und Offene Ganztagsschule) nicht möglich.
- mit Ausnahme der Betreuungszeiten in den Horten (bis 17 Uhr) können jedoch einheitliche Betreuungszeiten bis 16 Uhr (entspricht dem Rechtsanspruch nach dem GaFöG) festgelegt werden: Vorschlag für die BGS-GZ: Mo-Fr: 12/13.00 Uhr – 16.00 Uhr!
- nur bei steigendem Bedarf soll eine Ausweitung der Betreuungszeiten bis 17.00 Uhr vorgenommen werden.
- Die Betreuungszeiten im Hort (bis 17 Uhr) bleiben unverändert.

Künftige Investitionsvorhaben



Neubau am
Schulstandort

Finanzierung über
Schulbaurichtlinie



Anbau zur Schaffung
von
Raumkapazitäten

Finanzierung über
Schulbaurichtlinie



Erwerb einer
Immobilie in der
Nähe des
Schulstandortes
Schaffung einer
Mensa und einer
Küche

Finanzierung über
Basismittel GaFöG



Anbau zur
Schaffung von
Raumkapazitäten
und Bau einer Mensa
Ausbau Küche

Finanzierung über
Schulbaurichtlinie